

## MANDANTENRUNDSCHEIBEN

März 2020

Herr Wilms/Herr Bark

info@wilmsundpartner.de

### **Corona Virus - Informationen zum Kurzarbeitergeld**

Sehr geehrte Mandantschaft,

anbei erhalten Sie Informationen zum Kurzarbeitergeld. Wir erwarten in Kürze weitere Veröffentlichungen der zuständigen Bundesministerien (Bundesministerium für Finanzen und Bundeswirtschaftsministerium).

Die wichtigsten Informationen zum Kurzarbeitergeld haben wir nachfolgend für Sie zusammengetragen:

**Hiernach ist die Kurzarbeit zunächst anzumelden:**

[https://www.arbeitsagentur.de/d.../anzeige-kug101\\_ba013134.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/d.../anzeige-kug101_ba013134.pdf)

und danach zu beantragen:

[https://www.arbeitsagentur.de/da.../antrag-kug107\\_ba015344.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/da.../antrag-kug107_ba015344.pdf)

Weiterführende Hinweise dazu finden Sie auf der Webseite der Arbeitsagentur

<https://www.arbeitsagentur.de/.../corona-virus-informationen-...>

**Ihre Vorarbeit für unsere Umsetzung in der Steuerkanzlei:**

**Wir benötigen Ihre Stammmnummer der Arbeitsagentur zur Einrichtung der Kurzarbeit über Datev. Ohne diese Nummer ist unsererseits eine Umsetzung nicht möglich.**

- Wie bereits oben erwähnt, kann eine Kurzarbeit vom Arbeitgeber nicht angeordnet werden und Bedarf der Zustimmung des Arbeitnehmers (im Anhang haben wir eine Mitarbeitervereinbarung beigelegt). Verweigert der Arbeitnehmer seine Zustimmung so könnte eine Kündigung aus betrieblichen Gründen zulässig sein (hierzu ist aber vorher eine arbeitsrechtliche Beratung einzuholen). Betroffene Arbeitnehmer können dann Kurzarbeitergeld erhalten,  
Ø wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt (...).
- Ø Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass die üblichen Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich verringert sind. Dies trifft

derzeit zu, wenn 10 % der Beschäftigten von einer Arbeitszeitreduzierung betroffen sind.

Ø Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn aufgrund des Corona-Virus Lieferungen ausbleiben und dadurch die Arbeitszeit verringert werden muss oder staatliche Schutzmaßnahmen dafür sorgen, dass der Betrieb vorübergehend geschlossen wird.«

Ø Die Mitteilungen dürfen nicht als Freifahrtschein für die Gewährung von Kurzarbeitergeld im Zusammenhang mit dem Coronavirus missverstanden werden. Kommt Kurzarbeitergeld in Betracht, hat der Arbeitgeber gem. § 99 Abs. 1 SGB III gegenüber der zuständigen Agentur für Arbeit glaubhaft zu machen, dass ein erheblicher Arbeitsausfall besteht und die betrieblichen Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld erfüllt sind. Bestätigt die Agentur für Arbeit, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten in einem zweiten Schritt das Kurzarbeitergeld zu beantragen. Die Anzeige des Arbeitsausfalls ist für die Fristwahrung nicht ausreichend.

Ø Das Kurzarbeitergeld beträgt für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind 67% der Nettoentgeltdifferenz und für Arbeitnehmer ohne Kind 60% der Nettoentgeltdifferenz. Weitere Aufstockungen durch den Arbeitgeber sind zur Milderung der Nachteile möglich. Sofern keine (tarif-vertragliche) Rechtsgrundlage besteht, sind diese Arbeitgeberleistungen aber freiwillig. Der Betriebsrat kann sie nicht erzwingen. Kurzarbeitergeld wird nach aktuellem Stand für die Dauer von längstens zwölf Monaten gewährt.

**Und nochmal :**

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

## KURZARBEIT ANZEIGEN

Bevor Sie Kurzarbeitergeld beantragen, müssen Sie dieses bei der Agentur für Arbeit anzeigen.



Wichtig: Betriebe müssen Kurzarbeit vorher bei der Arbeitsagentur **anzeigen**. Erst **danach** können Sie dieses **beantragen**.  
Wenden Sie sich dazu an Ihren Arbeitgeber-Service. Von ihm erhalten Sie die Zugangsdaten, um Kurzarbeitergeld beantragen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Wilms  
Steuerberater

Michael Bark  
Steuerberater